

RS Vwgh 1970/10/12 1181/69

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.1970

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbilschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §830;

BauO Wr §129 Abs2;

1. ABGB § 830 heute
2. ABGB § 830 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

In der Einbringung und Aufrechterhaltung einer Teilungsklage nach § 830 ABGB kann, auch wenn als Folge dieses Verhaltens der Realkredit unmöglich wird und Personalkredit nicht zur Verfügung steht, nicht ohne weiteres ein Verschulden im Hinblick auf die Instandhaltungspflicht im Sinne des § 129 Abs 2 der BO f. Wien erblickt werden (Hinweis auf Klang; Kommentar zum ABGB, 2.Auflage, In der Einbringung und Aufrechterhaltung einer Teilungsklage nach Paragraph 830, ABGB kann, auch wenn als Folge dieses Verhaltens der Realkredit unmöglich wird und Personalkredit nicht zur Verfügung steht, nicht ohne weiteres ein Verschulden im Hinblick auf die Instandhaltungspflicht im Sinne des Paragraph 129, Absatz 2, der BO f. Wien erblickt werden (Hinweis auf Klang; Kommentar zum ABGB, 2.Auflage,

3. Band, S 830 und S 1098).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1970:1969001181.X01

Im RIS seit

12.10.1970

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2018

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at